

der andern fortzusetzen, jedoch nicht um den Verdächtigen selbst zu verhaften, sondern nur um mit Vermeidung eines jeden durch schriftliche Benachrichtigung entstehenden Aufenthalts die nächste Polizeibehörde von dem vorliegenden Sachverhalte sofort mündlich zu unterrichten und zu der in der Sache erforderlichen Emschreitung aufzufordern.

§. 13.

Um eine genaue Befolgung der von den kontrahirenden Regierungen zur Ausführung der abgeschlossenen Uebereinkunft gleichmäßig erlassenen Bestimmungen über die Ausstellung der Passkarten möglichst zu sichern, wird sämtlichen Polizeibehörden zur Pflicht gemacht, die von ihnen wahrgenommenen, bei der Ausfertigung von Passkarten an andern Orten begangenen Verstöße bei Fürstlicher Regierung anzuzeigen, damit diese Verstöße zur Kenntniß der vorgesetzten Instanz derjenigen Behörde gelangen, welche hierin gefehlt hat.

Orta, am 14. Februar 1851.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Schließ.